

erlangung in Bordeaux ebenso interpretiert worden ist, läßt sich schwer beurteilen. Eine einzigartige Angelegenheit ist sie jedenfalls nicht gewesen, sondern sie wird durch ähnliche Zeremonien in den Nachbarländern bestätigt. Danach erscheint auch sie als ein konstitutiver Akt, der die Unabhängigkeit des Fürstentums von der Zentralgewalt demonstrierte und es allein einer himmlischen unterstellte.

Komplizierter sind die Verhältnisse im Poitou und im Limousin. Kurz nachdem Ludwig (VII.) in Bordeaux gekrönt worden war, erhielt er die Nachricht vom Tod seines Vaters. Daraufhin zog er nach Norden, und auf dem Wege zeigte er sich am 8. August 1137 in Poitiers, das ihm soeben als Erbe seiner Gemahlin Eleonore zugefallen war, von neuem unter der Krone⁵⁶⁾. Wieder stellt sich die Frage: War dies eine Festkrönung, oder war es — wie in der Gascogne — eine Herzogsweihe, die dem jungen König den direkten Besitz des Landes erst verschaffte?⁵⁷⁾ Nach dem Zeugnis des Ordericus Vitalis erlangte er bei dieser Gelegenheit das *regnum Francorum* und den *ducatus Aquitaniae*⁵⁸⁾. Die Worte des Geschichtsschreibers von Saint-Evroult wird man nicht pressen dürfen; denn das *regnum Francorum* war dem Thronfolger schon seit der Reimser Salbung von 1131 sicher, und andererseits sind aquitanische Fürstenweihen vor 1137 nicht bekannt. Daher kann der Krönung zu Poitiers nur bedingt eine konstitutive Bedeutung zukommen. Was der Chronist zunächst sagen wollte, ist lediglich, daß Ludwig VII. hier zum ersten Mal nach dem Tod seines Vaters als vollberechtigter Herrscher auftrat, indem er sich in festlichem Aufzug mit der Krone zeigte. Ob darüber hinaus der Akt als Einweisung in das Herzogtum gemeint gewesen ist, läßt sich nicht einwandfrei klären; immerhin wird ein Vierteljahrhundert später die kirchliche Zeremonie, mit der der junge Richard Löwenherz in Poitiers sein Amt antrat, als *consuetudo* bezeichnet⁵⁹⁾. Ordericus hat jedenfalls mit seinen Worten ein wichtiges Moment treffend gekennzeichnet: nämlich die eigentümliche Doppelherrschaft, die der neue Monarch ausübte. Sie offenbart sich deutlicher und geradezu offiziell in dem Titel *rex Francorum et dux Aquitanorum*, der hinfort in der kapetingischen Kanzlei üblich wurde⁶⁰⁾. Eine derartige Koppelung

⁵⁶⁾ Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* XIII, c. 32, ed. A. Le Prevost 5 (1855) 88: *Ludovicus puer Pictavis coronatus est, et sic regnum Francorum et Aquitaniae ducatum, quem nullus patrum suorum habuit, nactus est.*

⁵⁷⁾ S. o. S. 103 Anm. 44 f.

⁵⁸⁾ S. o. Anm. 56.

⁵⁹⁾ S. u. S. 108 Anm. 63.

⁶⁰⁾ Vgl. E. Berger, La formule „*rex Francorum et dux Aquitanorum*“ dans les actes de Louis VII, BEC. 45 (1884) 305—313; L. Delisle, *Recueil des actes de Henri II*, Introduction (1909) S. 127—131.